



Puerto Portals, Mallorca: Spanien ist als Standort bei deutschen Yachteignern beliebt. Die Rechtsgrundlagen haben aber Tücken.

Vorsicht, Erbe!

Kann man eine Yacht effizient nutzen? Und falls ja, wie? Prof. Dr. Schließmann setzt seine Serie zum Thema fort. Teil 3: die komplexe Registrierung in Spanien.

Spannend im Rahmen der steuerlichen Effizienz Betrachtung ist auch ein Blick nach Spanien, wo es kürzlich Modifikationen bei der sogenannten „Matrikulations-Steuer“ gab. Eigner aus EU-Staaten können grundsätzlich ihre Yachten unter den jeweiligen Flaggen ihrer Heimatländer unbefristet und ohne Auflagen in Spanien lassen. Anders ist es aber, wenn beispielsweise ein deutscher Eigner mit einer Yacht in Spanien gleichzeitig über eine sogenannte „Residencia“ verfügt. Dann muss dieses Schiff unter die spa-

nische Flagge gestellt werden, egal ob es neu oder gebraucht erworben wurde. Mit der Matriculación oder Registrierung im spanischen Schiffsregister wird die 12-prozentige Spezialsteuer fällig. Als resident gilt nicht nur, wer in Spanien als resident gemeldet, also im Grunde mit zweitem Wohnsitz offiziell registriert, ist. Als „steuerlich resident“ gilt auch jeder, der sich mehr als 180 Tage jährlich im Land aufhält oder in Spanien einen Arbeitsvertrag hat oder als Selbstständiger beim Finanzamt registriert ist, auch wenn die Residencia nie beantragt wurde. In-

zwischen reicht bereits eine Beteiligung an einem Unternehmen in Spanien aus, um in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung der Matrikulationssteuer als „resident“ zu gelten.

In jüngster Zeit gilt eine Erleichterung dahingehend, dass eine Yacht mit ausländischer Flagge die zwölf Prozent Sondersteuer sparen kann, wenn a) sie als volle Charteryacht genutzt wird und b) für diese Nutzung in spanischen Gewässern *vorher* ein entsprechender Ausnahmeantrag bei dem zuständigen spanischen Finanzamt gestellt wird.

Wir hatten einen Fall, in dem ein deutsches Ehepaar sich trennte und zur Reduzierung der Unterhaltskosten kurzerhand entschied, die bislang rein privat genutzte Yacht an einen in Spanien als resident geltenden Freund zu verchartern, ohne selbst die Residenz-Voraussetzungen zu erfüllen. Von dem vorher notwendigen Exempt-Antrag wussten

sie nichts, sondern glaubten fälschlicherweise, die Vercharterung allein genüge als Ausnahmevoraussetzung. Damit wurde der Nutzer, nicht die Eigner, zur Steuer herangezogen.

Überhaupt bin ich, was spanische Flaggen und Registrierungen betrifft, ausgesprochen vorsichtig, denn mit dieser „schwimmenden Immobilie“ in Spanien drohen auch extreme erbschaftssteuerliche Risiken, wie ich mit einem Beispiel verdeutlichen möchte:

Nennen wir unser Paar im realen Beispielfall Bobby Erfolgreich und Lolita Süß. Bobby ist seit Ende der 90er-Jahre begeisterter Yachteigentümer und hat sich nach ersten Erfahrungen mit einer 54er vor gut zehn Jahren nun schon die zweite, über sechs Millionen teure Yacht gekauft, die er in Palma registriert hat und zusammen mit seiner langjährigen Lebensgefährtin Lolita genießt. Lolita hat er als seine Alleinerbin eingesetzt.

Privates Eigentum an der Yacht unterliegt mangels DBA in Erbsachen sowohl in Spanien wie auch in Deutschland der Erbschaftssteuer. Bei einem Vermögen von 797 555,08 € werden für Erben der höchsten Steuerklasse (u. a. Lebensgefährtin; Erwerb durch Verwandte der Seitenlinie ab dem vierten Grad) in Spanien 199 291,40 € Erbschaftsteuer und für jeden Betrag darüber 34 % fällig. Dazu kommt bei einem Vermögen über 4 020 770,98 € – die Yacht fiel darunter – ein weiterer Multiplikator von 2,4. Lolita müsste daher zweimal Steuern zahlen, einmal in Deutschland und einmal in Spanien; Anrechnung zwar in Deutschland möglich, aber in der Spitze bleiben zusammen 81,6 %. Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien gibt es bezogen auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht. Die einzige Möglichkeit der Minderung ist die Anrechnung der jeweils im Ausland gezahlten Steuer. Ein finanzieller Gau!

Von einem spanischen Anwalt bekam Bobby den Rat, die Yacht in eine spanische GmbH einzubringen, weil dann kein Durchgriff des deutschen Fiskus durch die ausländische Gesellschaft auf die Yacht erfolgen könne und so nur die spanische Steuer anfiel. Da aber die dann zum Erbe anstehenden Anteile an der Gesellschaft den vorgenannten Yachtwerten entsprechen, sieht die Rechnung per se nicht besser aus.

Die Wirtschaftlichkeit eines Yachtkaufs und/oder ihres Betriebs hängt gerade bei Steuern und Abgaben in hohem Maße von einer durchdachten Gestaltung ab. Hier kann man viel Geld sparen, aber auch rasch aufs Spiel setzen. Und gerade im Mittelmeerraum diskutieren die Behörden nicht. Wer dies missachtet und die „Instantlösung“ wählt, zahlt nach aktueller Rechtsentwicklung hinterher mit hoher Garantie ein Vielfaches.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de

www.oilanalysis.eu

Marine laboratory services

& lubricant supply
www.superyachtlube.eu



helios lubeoil is BV Cert certified according to DIN EN ISO 9001



WIRTSCHAFT & RECHT

MAPAERO
Creating Coatings

The Pioneering manufacturer in Aerospace coatings is proud to present

NEMO COATINGS

A new quality range for the Marine Industry



Mapaero GmbH
Fritz Schröder
Email: f.schroeder@mapaero.com
Phone: +49 40 6466 61514